

Satzung

**Carneval – Verein Orpheum
Darmstadt 1967 e.V.**



Stand Mai 2017

Niederschrift

Gründungsmitglieder des Carneval – Verein Orpheum Darmstadt 1967 e.V.

sind :

1. Manfred Räßle
2. Heinrich Benz
3. Johanna Nothnagel
4. Günter Jakob
5. Werner Muth
6. Adam Rueß
7. Karl-Heinz Schulz

Der Verein hat sich folgende Satzung gegeben :

§ 1 Name und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Carneval – Verein Orpheum Darmstadt 1967 e.V.“ und hat seinen Sitz in Darmstadt. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“, im Sinne der Abgabeordnung.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Mai und endet am 30. April.

§ 2 Ziele des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Weitere Ziele des Vereins sind : Die Pflege des carnevalistischen Brauchtums sowie der heimatlichen Bräuche, die Jugend für die Erhaltung des heimatlichen Brauchtums zu begeistern.

Alle Beiträge und Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für Satzungsgemäße Zwecke und Erreichung des Vereinszweckes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person mit gutem Ruf werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahmegebühr beträgt einen Monatsbeitrag. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er liegt derzeit bei 60,- € für ordentliche Mitglieder, 30,- € für jugendliche Mitglieder sowie Familienbeiträge (2 Erw. 1 Jugendl.) 85,-€ (2 Erw. 2 Jugendl.) 95,-€ (2 Erw. 3 Jugendl.) 105,-€. Der Beitrag wird mindestens halbjährlich erhoben.

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages mehr als sechs Monate im Rückstand, so kann ihm durch den Vorstand sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht entzogen werden.

Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Die Anträge können nur dann berücksichtigt werden wenn sie in schriftlicher Form vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.

Alle Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die mit einem Ehrenamt betreuten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich und ordnungsgemäß belegte Ausgaben.

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet :

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) die Vereinssatzung sowie die Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse zu beachten,
- c) übernommene Ämter gewissenhaft, sachgerecht und unvoreingenommen auszuüben,
- d) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- e) den Beitrag rechtzeitig und regelmäßig zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet :

- durch freiwilligen Austritt.
Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Monatsende zu erfolgen.
- durch Tod.
- durch Ausschließung.
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Dieser Ausschließungsbeschuß mit den Ausschließungsgründen ist dem Betreffenden Mitglied mittels einem eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand innerhalb zweier Monate zu berufen ist, entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
- durch Ausscheiden.
Ein Mitglied scheidet, wenn es mit der Zahlung des Beitrages mehr als 24 Monate im Rückstand ist, mit sofortiger Wirkung aus dem Verein aus. Das betreffende Mitglied wird mindestens 6 Wochen vordem Ausscheiden angeschrieben um ihm Gelegenheit zu geben, sich zum Sachverhalt zu äußern. Sollte innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung erfolgen, ist die Mitgliedschaft erloschen. Der ausstehende Beitrag wird in diesem Falle Gerichtlich eingeklagt. Ausnahmen bilden Mitglieder, die mittels Ratenzahlung ihre Zahlungsbereitschaft glaubhaft unter Beweis stellen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

- der geschäftsführende Vorstand
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand leitet und vertritt den Verein. Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus :

- a) dem/der 1.Vorsitzenden
- b) dem/der 2.Vorsitzenden
- c) dem/der Geschäftsführer/in
- d) dem/der Rechner/in
- e) dem/der Schriftführer/in

Der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Zum erweiterten Vorstand gehören :

- a) der/die Sitzungspräsident/in
- b) der/die Jugendwart/in
- c) sowie im notwendigem Maße Beisitzer

Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Rechners/in und des/der 1.Vorsitzenden oder des/der 2.Vorsitzenden, ersatzweise de/der Geschäftsführers/in.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Eine Wahl in den Vorstand kann nur nach zweijähriger ordentlichen Mitgliedschaft erfolgen.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1.Vorsitzenden und bei dessen/derer Verhinderung von dem/der 2.Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, von denen mindestens ein Mitglied dem geschäftsführenden Vorstand angehören muß, anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der/die 1. oder 2.Vorsitzende binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben :

- die Wahl des Vorstandes.
- Die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben Sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind nicht wieder wählbar.
- Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern (siehe § 3 Abs. 4).
- Festsetzung des Jahresbeitrages.
- Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen Ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im zweiten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Er ist ebenfalls hierzu verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder fordert, einen oder mehrere Vorstandspositionen neu zu besetzen. In beiden Fällen sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1.Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der/die 2.Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom 1.Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlungen fassen Ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Die Beschlußfassung erfolgt durch Handzeichen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt, sonst durch Handzeichen.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei Stimmgleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband Darmstadt – Stadt des Deutschen Roten Kreuzes, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Eingetragen im Vereinsregister beim AG Darmstadt

VR 1266

Ersteintrag am 15. Mai 1971

Geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 15.09.2000

Geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 04.05.2002

Geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 05.05.2006

Geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 08.05.2010

Geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 21.04.2012

Geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 15.05.2015

Geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 20.05.2017

Herausgeber :

Carneval – **V**erein **O**rpheum Darmstadt 1967 e.V.
Rhönring 36
64289 Darmstadt